



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 216-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.317

Eingereicht am: 16.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Wildhaber (Rubigen, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 231/2022 vom 09. März 2022
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Gesetzliche Grundlage für Testpflicht bei Schülerinnen und Schülern der nachobligatorischen Schulzeit im Pandemiefall

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er schafft zuhanden des Grossen Rates gesetzliche Grundlagen, um Schülerinnen und Schüler der nachobligatorischen Schulzeit (Sekundarstufe 2, Tertiärstufe) im Pandemiefall unter gewissen Bedingungen verpflichtet zu können, sich für den Schulbesuch auf Erreger besonders ansteckender Krankheiten zu testen.
2. Die Testpflicht kann im konkreten Fall nur vom Regierungsrat durch befristete Verordnung ausgelöst werden; diese Kompetenz ist nicht (z. B. an Schulleitungen) delegierbar.
3. Die Testpflicht kann nur beschlossen werden, wenn eine Epidemie oder Pandemie im Sinne des Bundesrechts vorliegt.
4. Die Verweigerung der Testpflicht kann insbesondere mit zeitweiligem Ausschluss vom Schulbesuch sanktioniert werden.
5. Besteht eine bundesrechtliche Zertifikatspflicht, soll diese die Testpflicht ersetzen können.
6. Die Kosten angeordneter Tests im Sinne dieses Vorstosses gehen zu Lasten des Kantons.

Begründung:

Zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie hat der Kanton Bern in Schulen Tests durchführen lassen. Aus Sicht des Motionärs sind Tests eines von vielen Mitteln, um eine Pandemie zu bremsen. Da keine gesetzlichen Grundlagen bestehen, um Tests von Schülerinnen und Schülern obligatorisch zu erklären,

macht der Vorstoss beliebt, solche für die Sekundarstufe 2 und die Tertiärstufe zu schaffen. Eine Testpflicht geht viel weniger weit als eine hoch umstrittene Impfpflicht, weshalb auch das Prinzip der Verhältnismässigkeit nahelegt, hier klare Verhältnisse zu schaffen. Hoheitlich angeordnete Tests für Schülerinnen und Schüler müssen die Ausnahme sein, weshalb der Vorstoss restriktive Bedingungen vorschlägt, unter denen erst eine Testpflicht konkret angeordnet werden darf. Insbesondere beschränkt er sich auf Schülerinnen und Schüler der nachobligatorischen Schulzeit; eine Testpflicht auf Volksschulstufe wirft wegen potentiellen Grundrechtskonflikten (Recht auf Schulbesuch) zusätzliche Fragen auf. Der Vorstoss ist bewusst kein reiner «Corona-Vorstoss», sondern bezieht sich allgemein auf die Bedrohung durch besonders ansteckende Krankheiten im schulischen Umfeld.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär fordert eine gesetzliche Grundlage, dass im Falle einer Pandemie oder einer Epidemie Schülerinnen und Schüler im nachobligatorischen Bereich zu einem Testing zu Lasten des Kantons verpflichtet werden können. Verweigerungen sollen mit temporärem Schulausschluss sanktioniert werden. Eine bundesrechtliche Zertifikatspflicht würde diese Testpflicht ersetzen.

Die Ausbildung auf der Sekundarstufe II ist ein verfassungsrechtlich verankerter Grundauftrag. Die Bildungsangebote müssen für alle zugänglich sein. Aus diesem Grunde haben der Bund und der Kanton bisher auf eine Zertifikatspflicht verzichtet. Die Sekundarstufe II ist zudem nicht geeignet, um über längere Zeit Distanzunterricht anzubieten.

Der grundrechtliche Eingriff, eine Maske zu tragen, ist aus verschiedenen Gründen einer Testpflicht vorzuziehen:

- Maskentragen ist ein einfaches Mittel, die Übertragung des Erregers einzudämmen.
- Der finanzielle und organisatorische Aufwand für die Umsetzung der Massnahme ist verschwindend gering im Vergleich zu einem regelmässigen Testing.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es äusserst heikel, für eine Personengruppe Sonderrecht zu stipulieren. Es ist fraglich, ob diese Grundrechtseinschränkung dem Verhältnismässigkeits- und Gleichbehandlungsgebot standhalten würde. Das eidgenössische Epidemiengesetz sieht vor, dass der Bundesrat öffentliche und private Institutionen, die eine besondere Pflicht zum Schutz der Gesundheit von Menschen haben, die in ihrer Obhut sind, zur Durchführung geeigneter Verhütungsmassnahmen verpflichten kann. Er könnte auch eine Impfpflicht für bestimmte Personengruppen vorsehen.

Gegen das Ansinnen des Motionärs spricht zudem, dass nicht zwingend dieselben Massnahmen, welche heute zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zur Anwendung gelangen oder gelangen könnten bei einer künftigen Epidemie oder Pandemie als notwendig oder sinnvoll erachtet werden. Aufgrund dieser Unvorhersehbarkeit scheint es uns nicht angezeigt, eine sehr spezifische kantonale Rechtsgrundlage für mögliche Massnahmen auf Vorrat zu schaffen. Wir gehen davon aus, dass mit der Pandemiegesetzgebung von Bund und Kanton bereits hinreichende Grundlagen bestehen, um im Bedarfsfall erneut die notwendigen Massnahmen rechtzeitig zu ergreifen.

Auf Tertiärstufe stellt sich die Situation etwas anders dar. Die eidgenössische Covid-19-Verordnung besondere Lage berechnete bis zur Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen die tertiären Bildungseinrichtungen, eine Zertifikatspflicht einzuführen; bei den Hochschulen allerdings unter der Voraussetzung, dass in den Grundausbildungen (Bachelor, Master) Studierenden ohne Zertifikat ein Zugang zu den Lehrinhalten ohne Präsenz in digitaler Form angeboten wird. Die in diesem Rahmen an den bernischen Hochschulen eingeführte Zertifikatspflicht für den Zugang zu Präsenzlehrveranstaltungen, verbunden mit einer kostenlosen internen Testmöglichkeit, hat im Herbstsemester 2021 die Rückkehr zu grösstenteils Präsenzlehre ermöglicht.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat diesen Vorstoss abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat